

5155 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. März 1996 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992 geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß beruht auf einem Initiativantrag der Abgeordneten Rudolf Parnigoni und Genossen und wurde von den Antragstellern wie folgt begründet:

Im Rahmen der Neugestaltung der Österreichischen Bundesbahnen mit dem Bundesbahngesetz 1992, BGBl.Nr. 825/1992, bei der das Unternehmen sachlich und personell ausgegliedert wurde, ist hinsichtlich der Bediensteten im § 21 Abs. 1 festgelegt worden, daß das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortsetzt. Diese Bestimmung trat zum 1.1.1993 in Kraft. Aufgrund des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses vom 9.3.1995 wurde ein Teil der Bestimmung, nämlich die Worte "den aktiven Bediensteten und" aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.3.1996 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit. Die vorliegende Lösung geht davon aus, daß die vom Stichtag betroffenen Bediensteten (soweit sie sich nicht durch Option freiwillig des "Vertrauensschutzes" zum Dienstgeber Bund begeben) und ihre zu diesem Stichtag dem Bund gegenüber erfaßten Entgeltansprüche (einschließlich Berücksichtigung der Vorrückungen, die nach den damaligen Rechtsgrundlagen zu erwarten waren) einer Ausfallshaftung des Bundes unterliegen sollen.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr stellt nach Beratung der Vorlage am 26. März 1996 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1996 03 26

Karl HAGER  
Berichterstatter

Johanna SCHICKER  
Vorsitzende